



Tarif KN - 2018

gültig ab 1. Januar 2018

1. Anwendung

Dieser Tarif ist anwendbar für Endverbraucher in der Grundversorgung gemäss StromVG mit Energiebezug aus dem Niederspannungsnetz und einer Bezügersicherung bis in der Regel max. 80 A ohne Leistungsmessung. Die Energieabgabe erfolgt verwendungsunabhängig über einen einzigen Zähler. Wird Energie über mehrere Messstellen bezogen, so wird für jede Messstelle gesondert abgerechnet. In Mehrfamilienhäusern wird die Energie für den Allgemeinverbrauch mit einem separaten Zähler gemessen und dem Hauseigentümer mit den gleichen Nutzungs- und Energiepreisen verrechnet.

Für die **Einspeisung von Energie aus erneuerbaren Quellen** ins Netz, die nicht nach Art. 7a EnG entschädigt wird, wird der Energiepreis dieses Tarifs vergütet. Zusätzlich kann der Produzent den ökologischen Mehrwert seiner Produktion selber vermarkten (z.B. über den Verein Aarg. Naturstrom, www.agnaturstrom.ch).

2. Preise

(alle Preise exkl. MWST)

| | Netznutzung | Energie |
|--|-------------|---------|
| Netz- und Energiepreise | | |
| - Grundgebühr ohne Lastgangmessung [Fr./Monat] | 10.20 | |
| - Grundgebühr mit Lastgangmessung [Fr./Monat] | 50.00 | |
| - Arbeitspreis HT [Rp./kWh] | 5.43 | 4.60 |
| - Arbeitspreis NT [Rp./kWh] | 3.56 | 3.30 |
| - Blindenergie [Rp./kVarh] ¹⁾ | 3.80 | |
| Abgaben | | |
| Konzessionsgebühr Gemeinde [Rp./kWh alle kWh] | 0.80 | |
| SDL [Rp./kWh alle kWh] ²⁾ | 0.32 | |
| Kostendeckende Einspeisevergütung KEV [Rp./kWh alle kWh] ³⁾ | 2.20 | |
| Abgabe zum Schutz der Gewässer und Fische [Rp./kWh alle kWh] ³⁾ | 0.10 | |

- 1) Pro Abrechnungsperiode darf der Blindenergieverbrauch in der Hochtarifzeit höchstens 39.5 % des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauches betragen. Ein allfälliger Überbezug an Blindenergie wird pro Messstelle festgestellt und verrechnet.
- 2) Systemdienstleistungen des nationalen Übertragungsnetzbetreibers (www.swissgrid.ch).
- 3) Der Preis wird jährlich durch das Bundesamt für Energie bekannt gegeben.

3. Tarifzeiten

Hochtarif HT: Montag bis Freitag 07⁰⁰ bis 20⁰⁰ Uhr
Samstag 07⁰⁰ bis 13⁰⁰ Uhr

Niedertarif NT: übrige Zeit

4. Messung

Die Elektra bestimmt die für die Energieabgabe erforderliche Messeinrichtung und stellt diese dem Kunden zur Verfügung.

Der Kunde hat bei Nicht- oder Kleinstenergiebezug als Entgelt für die festen, anteiligen Anlagekosten und die Bezügerbedienung mindestens den monatlichen Grundpreis für die Netznutzung zu bezahlen.

5. Sperrung

Die Sperrung von Elektroheizungen, Wärmepumpenanlagen, Boilern und anderen Apparaten ist während den Höchstbelastungszeiten vorbehalten.

6. Rechnungstellung

Die Elektra ist berechtigt, monatlich, quartalsweise oder halbjährlich abzurechnen oder angemessene Teilzahlungen zu verlangen.

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren belastet. Gegebenenfalls wird die Stromzufuhr unter Kostenfolge unterbrochen. Die Elektra ist bei zahlungssäumigen Kunden berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellung zu verlangen.

7. Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und Elektra beruht auf dem vorliegenden Tarif und auf dem Reglement über die Finanzierung der Elektra Oberwil-Lieli.

Der Tarif KN-2018 ersetzt den bisherigen Tarif KN-2017 mit zugehörigen Bedingungen und Ausführungsbestimmungen und tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

8966 Oberwil-Lieli, den 31. August 2017

Der Gemeinderat